

Freiburg im Breisgau, den 7. April 1989

Grundordnung für katholische Krankenhäuser in der Erzdiözese Freiburg. — Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter (Verordnung zur Änderung der AVVO vom 21. Februar 1989, ABl. S. 86). — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1989. — Kostenlose Schriften zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. — Zeichen, Gebärden und Symbole. Ein pastoralliturgisches Seminar. — Das AT als Bibel der Kirche. Bibeltheologische Tage. — Für eine Kirche der Communio. — Diözesanjugendwallfahrt nach Assisi. — Personalschematismus 1989 – Berichtigung. — Pressestelle der Erzdiözese – Telefaxanschluß. — Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Pastorationen von Pfarreien. — Versetzungen.

Nr. 70

Grundordnung für katholische Krankenhäuser in der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Katholische Krankenhäuser sind caritative Einrichtungen. Da Caritas eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ist, sollen die katholischen Krankenhäuser in Ausübung christlicher Nächstenliebe dem kranken Menschen umfassend dienen. Kirchliche Krankensorge wurzelt in dem Heilsauftrag Jesu Christi.

In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im katholischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft, deren geistige Grundlage das Evangelium ist.

Zum Verständnis der Erwartungen und der Beziehung zwischen dem Krankenhausträger, seinem Krankenhaus und den Kranken, zur verbindlichen Orientierung aller im Krankenhaus Tätigen, zur Sicherung und Unterscheidung katholischer Krankenhaushilfe gegenüber anderer Gesundheitshilfe ergeht diese

GRUNDORDNUNG

A. Zuordnung zur Kirche

Katholische Krankenhäuser sind der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Zweck und Aufgabe eines katholischen Krankenhauses ist es, allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Glaube, Rasse und Nationalität zu dienen. Dieser Dienst wird in Ausübung christlicher Nächstenliebe und im Sinne der Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche geleistet.

Die Mitarbeiter des Krankenhauses, insbesondere die leitenden Mitarbeiter, gehören grundsätzlich der katholischen Kirche an.

Unbeschadet ihrer Konfession sind alle Mitarbeiter verpflichtet, die katholische Grundrichtung des Krankenhauses in ihrem Dienst aktiv mitzutragen.

In Dienstverträgen ist auf die besondere Verpflichtung des kirchlichen Dienstes hinzuweisen.

2. Die Zuordnung katholischer Krankenhäuser zur Kirche ergibt sich aus der rechtlichen und institutionellen Zugehörigkeit des Trägers zur Kirche.

Bei anderen Trägern wird die Zuordnung des Krankenhauses zur Kirche durch eine angemessene Beteiligung kirchlicher Vertreter in den Trägerorganen der Einrichtung, durch kirchliche Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte sowie durch die besondere caritative Zielsetzung des Krankenhauses sichergestellt.

3. Der Dienst der Kirche an den kranken Menschen strebt eine ganzheitliche Heilung der Kranken an. Er umfaßt deshalb das Bemühen um die leibliche Gesundung des Patienten, den seelsorgerlichen Beistand und die Begleitung in Krankheit und Sterben. Diese Seelsorge sowie die soziale Beratung und Betreuung für Patienten ist deshalb wesentlicher Bestandteil des Dienstes an den Patienten und deren Angehörigen und gehört somit zur Aufgabe des Krankenhauses.

4. Die katholischen Krankenhäuser nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsaufgaben wahr.

5. Der Träger des Krankenhauses ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes als dem Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Krankenhaus, umliegende katholische Pfarrgemeinden und katholische Dienste und Einrichtungen sollen sich gegenseitig unterstützen und bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten. Sie sollen Gemeindemitglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewinnen.

B. Innere Ordnung des Krankenhauses

Katholische Krankenhäuser tragen als caritative Einrichtungen unmittelbar zur Verwirklichung des kirchlichen

Grundauftrags bei und nehmen deshalb an der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Kirche teil, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten. Zugleich sind sie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips an der Gewährleistung der Krankenhausversorgung als öffentlicher Aufgabe beteiligt.

Die Träger regeln daher – unbeschadet der auch für kirchliche Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Krankenhauswesens – die innere Struktur der kirchlichen Krankenhäuser eigenständig nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Träger des Krankenhauses bestimmt im Rahmen dieser Grundordnung die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt. Er legt die Zuständigkeiten im einzelnen fest; der Träger kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben Gremien oder einzelne Personen beauftragen. Der Träger des Krankenhauses bestellt die Krankenhausleitung.
2. Bei Abschluß von Verträgen mit Leitenden Ärzten werden die Beratungs- und Formulierungshilfen der Krankenhausverbände (DKG, KKVD, BWKG) verwendet.
3. Der Träger soll für die Beteiligung an den Liquidationserlösen eigene Bestimmungen erlassen.
4. Es gelten die kirchlichen Datenschutzvorschriften.
5. Der Krankenhausträger ist verpflichtet, seinem Krankenhaus eine Ordnung zu geben, die die in dieser Grundordnung dargelegten Inhalte in konkrete Regelungen umsetzt.

Inkraftsetzung

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1989 in Kraft.

Freiburg, den 4. April 1989

† Oskar Sailer

Erzbischof

Anhang

Erläuterungen zur Grundordnung für
katholische Krankenhäuser

Zu Abschnitt B: Innere Ordnung des Krankenhauses

Ziff. 2:

Es ist darauf zu achten, daß auch bei Chefarztverträgen auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes hingewiesen wird.

Ziff. 3:

Die kirchlichen Krankenhausträger sind von den Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) Baden-Württemberg, s. §§ 34 ff., angenommen.

Dies bedeutet, daß der Staat den kirchlichen Krankenhausträgern rechtlich einen Freiraum zugesteht, dies in eigener Regie zu regeln.

Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, daß es von Vorteil ist, wenn ein kirchlicher Krankenhausträger Vorgaben macht. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in der Grundordnung (B 3.) für katholische Krankenhäuser zu verstehen, wo der Krankenhausträger aufgerufen ist, für sein/e Krankenhaus/Krankenhäuser eine eigene Ordnung zu erlassen.

Um die unterschiedlichen Interessenlagen der kirchlichen Krankenhäuser zu berücksichtigen, ist hier eine *Kann*-Bestimmung und nicht eine *Muß*-Bestimmung erlassen worden. Letztlich geht es also nicht um die Frage, was ist rechtens, sondern um die Frage, was ist in der jeweiligen Situation angemessen.

Für die praktische Anwendung ergeben sich somit einige Möglichkeiten. Zum Beispiel:

- a) Der Krankenhausträger entscheidet sich für eine Lösung analog der Landesbestimmung.
- b) Der Krankenhausträger verändert nach seinen Vorstellungen die landesrechtlichen Regelungen.
- c) Es bleibt bei der bisher praktizierten Regelung.
- d) Der Krankenhausträger entscheidet sich für die Anwendung des Ständerechtes.

In diesem Zusammenhang wird auf die von der BWKG-Geschäftsstelle empfohlene Pool-Regelung (BWKG-Mitteilungen Nr. 47/1978) hingewiesen.

Nr. 71

Ord. 28. 3. 1989

**Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen
Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter
(Verordnung zur Änderung der AVVO vom
21. Februar 1989, ABl. S. 86)**

1. Allgemeine Bemerkungen

Durch die Neufassung der §§ 11 bis 14 der AVVO wurde die aufgrund des 60. Änderungstarifvertrags zum BAT zwischen den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarte Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit zum

1. 4. 1989 auf 39 Stunden und zum 1. 4. 1990 auf 38,5 Stunden für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst übernommen. § 11 Abs. 1 Satz 1 AVVO stellt die zentrale Vorschrift des Arbeitszeitrechts dar. § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AVVO legen den Zeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit fest. Aus dem Wort „durchschnittlich“ folgt, daß die Wochenarbeitszeit nicht in jeder Woche 39 Stunden bzw. 38,5 Stunden betragen muß. Beispielsweise kann die in jeder 4. Woche an einem bestimmten Wochentag ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage dieser vier Wochen verteilt werden. Der höchstzulässige Ausgleichszeitraum beträgt wie bisher 8 Wochen. Für Mitarbeiter, die in Internaten, Studienheimen und Kindertagesstätten tätig sind, wurde der Ausgleichszeitraum aus praktischen Erwägungen auf 26 Wochen (ein Kalenderhalbjahr) erweitert, da in einer Reihe von Einrichtungen im Interesse einer sinnvollen Dienstplangestaltung ein längerer Zeitraum als 8 Wochen erforderlich werden kann. Gerade im Kindergartenbereich ist die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit schwierig umzusetzen. Mit einem Ausgleichszeitraum von 26 Wochen ist ein breiter Rahmen für die Umsetzung gegeben. Dasselbe gilt für die Studienheime und Internate. Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen kann die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung in diesen Einrichtungen entweder bei Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten oder mit Einführung zusätzlicher Schließungszeiten vorgenommen werden. Die folgenden Richtlinien zur Durchführung der Verordnung zur Änderung der AVVO vom 21. Februar 1989 (Abl. S. 86) wurden im Benehmen mit der Sprechergruppe der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (A) erarbeitet.

2. Empfehlungen zur Arbeitszeitregelung

Den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen, die nicht unter die Sonderregelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 AVVO fallen, werden folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung zum 1. 4. 1989 bzw. zum 1. 4. 1990 empfohlen (die erste Zeitangabe ist bezogen auf die Zeit ab 1. 4. 1989, die zweite auf die Zeit ab 1. 4. 1990):

- 2.1 Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden an einem Wochentag um 60 Minuten bzw. 90 Minuten, z. B. am Mittwoch oder Freitag kürzere Nachmittags-Dienststunden; oder
- 2.2 Verlängerung der Arbeitszeit an vier Wochentagen verbunden mit Arbeitszeitausgleich durch einen freien halben Tag, so z. B. an vier Tagen 8,5 Stunden, an einem Tag 5 bzw. 4,5 Stunden, oder
- 2.3 Arbeitszeitausgleich durch Ansparen von Arbeitszeitguthaben über längere Zeiträume bis maximal 8 Wochen.
Bei einem Arbeitszeitausgleich durch Ansparen von Arbeitszeitguthaben ist zu beachten, daß infolge des

Urlaubs, der arbeitsfreien Tage nach § 12 AVVO und anderer arbeitsfreier Tage (z. B. gesetzliche Werktagsfeiertage) Abzüge vorzunehmen sind. Aufgrund einer Durchschnittsberechnung wurde von 40 arbeitsfreien Tagen pro Jahr ausgegangen. Daraus ergibt sich auf das Kalenderjahr hochgerechnet eine Arbeitszeitverkürzung im Umfang von 44 Stunden bzw. ab 1. 4. 1990 von 66 Stunden pro Jahr. Diese Zeitansätze werden auf die jeweiligen Ausgleichszeiträume umgelegt und sind in den Berechnungen dieser Richtlinien bereits berücksichtigt. So ergeben sich z. B.

- innerhalb von zwei Wochen: 1 Std. 45 min. bzw. 2 Std. 30 min.
- innerhalb von vier Wochen: 3 Std. 30 min. bzw. 5 Std.
- innerhalb von acht Wochen: 7 Std. bzw. 10 Std.

Dieser Modus der Arbeitszeitregelung setzt voraus, daß der Dienstgeber für einen längeren Zeitraum im voraus durch Aufstellung eines Dienstplanes entweder für jeden Mitarbeiter den Tag, an dem der Arbeitszeitausgleich in Anspruch genommen werden soll, individuell festlegt oder die Schließung der Einrichtung/Dienststelle im entsprechenden Umfang anordnet.

3. Empfehlungen zur Arbeitszeitregelung in kirchlichen Kindertagesstätten

Hier ist zu unterscheiden zwischen Änderungen der Arbeitszeit, die ohne Einfluß auf die Öffnungszeiten sind, und Änderungen der Arbeitszeit, die eine Kürzung der Öffnungszeiten erfordern.

Die wöchentliche Regelöffnungszeit einer Kindertagesstätte beträgt unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 der Dienstordnung (Abl. 1984, S. 265) 32 Stunden. Eine Arbeitszeitverkürzung unter Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten kann in der Regel nur dadurch vorgenommen werden, daß jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin an verschiedenen Tagen entweder regelmäßig wöchentlich oder innerhalb eines längeren Ausgleichszeitraums vom Dienst freigestellt wird. Ein solches Verfahren setzt voraus, daß die personelle Besetzung der Kindertagesstätte den Richtlinien über die personelle Besetzung der Kindergärten (Abl. 1989, S. 2) entspricht bzw. eine ausreichende Vertretung der freigestellten Kraft durch vorhandenes Personal sichergestellt ist (z. B. bei unterdurchschnittlich schwachem Besuch des Kindergartens am Nachmittag).

Die bisherige Regelung über das Verhältnis der Arbeitszeit mit den Kindern (80 %) und den Vor- und Nachbereitungszeiten (20 %) bleibt unverändert (§ 8 Abs. 2 der Dienstordnung). Ebenso unverändert bleibt die bisherige Regelung über die 30 arbeitsfreien Schließungstage (§ 11 und 12 der Dienstordnung). Soweit einzelne Kindergartenträger bisher zugunsten der Mitarbeiter von der wöchentlichen

Regelarbeitszeit mit den Kindern im Umfang von 32 Stunden abgewichen sind oder über 30 Tage hinaus arbeitsfreie Schließungstage (z. B. an Fastnacht) gewährt haben, sind diese Zeiten auf das Arbeitszeitguthaben anzurechnen.

3.1 Änderungen ohne Kürzung der Öffnungszeit:

- 3.1.1 Regelmäßige Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit mit den Kindern von 32 Stunden um 45 (abgerundet) bzw. 75 (aufgerundet) Minuten auf 31 Stunden 15 Minuten bzw. 30 Stunden 45 Minuten; oder
- 3.1.2 Arbeitszeitausgleich durch Ansparen von Arbeitszeitguthaben über längere Zeiträume bis zu maximal 26 Wochen, berechnet im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung der Urlaubszeiten und der arbeitsfreien Tage (mit Auf-/bzw. Abrundung), so z. B.
 - innerhalb eines Monats: 3 bzw. 4,5 Std.
 - innerhalb von zwei Monaten: 6 bzw. 9 Std.
 - innerhalb eines Quartals: 9 bzw. 13 Std.
 - innerhalb eines Halbjahres: 18 bzw. 26 Std.

3.2 Änderung der Arbeitszeit durch Verkürzung der Öffnungszeiten

- 3.2.1 Verkürzung der wöchentlichen Öffnungszeit um 45 bzw. 75 min. auf 31 Std. 15 min. bzw. 30 Std. 45 min., so z. B.
 - Montag bis Donnerstag 6,5 Std.; Freitag 5 Std. 15 min. bzw. 4 Std. 45 min.,
 - Montag bis Donnerstag 7 Std.; Freitag 3 Std. 15 min. bzw. 2 Std. 45 min.,
 - an drei Tagen 7 Std.; an einem Tag 6 Std.; an einem Tag 4 Std. 15 min. bzw. 3 Std. 45 min.;oder
- 3.2.2 einmal monatlich am Freitagnachmittag geschlossen; oder
- 3.2.3 pro Kalenderhalbjahr zwei bzw. drei bewegliche Schließungstage, und zwar
 - vom 1. 4. bis 30. 06. 1989 ein Schließungstag
 - vom 1. 7. bis 31. 12. 1989 zwei Schließungstage
 - vom 1. 1. bis 30. 06. 1989 zweieinhalb Schließungstage
 - ab 1. 07. 1990 drei Schließungstage und zusätzlich zweieinhalb Stunden Arbeitsbefreiung pro Halbjahr

4. Arbeitszeitregelung für Religionslehrer im kirchlichen Dienst sowie Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Gem. Nr. 3 der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 21 BAT) finden die §§ 11 bis 14 AVVO keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Landes Baden-Württemberg. Für die Religionslehrer im kirchlichen Dienst bleibt der Erlaß vom 14. 8. 1970 (ABl. S. 123) maßgebend.

5. Beteiligung der MAV an der Arbeitszeitregelung

- 5.1 In aller Regel ist mit den einzelnen Mitarbeitern dienstvertraglich keine Vereinbarung getroffen über Lage und Dauer der Arbeitszeit, sondern lediglich Bezug auf die Bestimmungen der AVVO / des BAT und ggfs. spezieller kirchlicher Dienstordnungen (z. B. der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten, Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker) genommen. Deshalb kann der Dienstgeber grundsätzlich unter Berücksichtigung der AVVO-Regelung bzw. der Arbeitszeitordnung einseitig die wöchentliche Arbeitszeit auf die einzelnen Tage verteilen und Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festlegen. Grenzen sind ihm insoweit lediglich durch die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg (MAVO) vom 17. 3. 1987 (ABl. 1987, S. 663) gesetzt.
- 5.2 Gemäß § 36 Satz 1 Ziff. 1 bedarf die Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Diese Bestimmung geht davon aus, daß der Dienstgeber aktiv wird, d. h. die Absicht einer Maßnahme oder Entscheidung der Mitarbeitervertretung vorträgt. Diese ist darauf beschränkt, dazu Stellung zu nehmen, anzunehmen oder abzulehnen oder im Wege der Einwendungen im Sinne von § 33 Abs. 3 MAVO Gegenvorstellungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich im einzelnen nach § 33 Abs. 2 bis 4 MAVO.
- 5.3 Gemäß § 37 Abs. 1 Ziff. 1 MAVO kann die Mitarbeitervertretung aufgrund des gleichen Sachverhalts die Initiative ergreifen. Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach § 37 Abs. 2 MAVO.
- 5.4 Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 MAVO kann die Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Gegenstand einer Dienstvereinbarung zwischen Dienstgeber und MAV sein. Das Verfahren beim Abschluß einer Dienstvereinbarung bestimmt sich nach § 38 Abs. 4 MAVO. Die Sprechergruppe der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat für die Mitarbeitervertretungen eine Musterdienstvereinbarung erarbeitet.
- 5.5 Sofern von den Ansparmodellen (Ziff. 2.3, 3.1.2, 3.2.2 oder 3.2.3) Gebrauch gemacht wird, soll die örtliche Regelung der Arbeitszeit folgendes beinhalten:
 - Berufsgruppe der betroffenen Mitarbeiter,
 - Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
 - Angabe des Ausgleichszeitraums,
 - Berechnung der angesparten Zeit,
 - Regelung des Zeitausgleichs für die angesparte Zeit.

Im Falle einer Dienstvereinbarung sind zusätzliche Regelungen über die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung sowie die einzuhaltenden Kündigungsfristen notwendig.

- 5.6 Wesentliches Merkmal der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung ist die Überwachung der Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften wie auch der Ausgleich zwischen berechtigten Interessen der Mitarbeiter und den dienstlichen Erfordernissen. Das Beteiligungsrecht der MAV erstreckt sich nicht nur auf die Festsetzung von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sondern auch auf die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage und die Lage der Arbeitszeit an dem jeweiligen Wochentag. Die Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung bezieht sich auf generelle Regelungen, die die Dienststelle insgesamt oder überwiegend betreffen. Sie bezieht sich aber nicht auf die Maßnahmen, die aus besonderem Anlaß für einzelne Mitarbeiter ergriffen werden. Die Mitbestimmung ist auch nicht gegeben über die Festsetzung bzw. Änderung der Öffnungszeiten einer Einrichtung, sondern beschränkt sich auf die sich aus einer Änderung der Öffnungszeiten ergebenden arbeitszeitrechtlichen Konsequenzen.

6. Beteiligung Dritter

Wird die Arbeitszeitverkürzung in kirchlichen Kindertagesstätten durch Veränderungen der Öffnungszeiten (z. B. durch Verkürzung an einem Wochentag oder durch Gewährung zusätzlicher beweglicher Schließungstage) umgesetzt, ist der Elternbeirat gem. Ziff. 5.3 der Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte (ABl. 1983, S. 91) vor Erlass der Regelung anzuhören. Soweit Kindergartenenträger nach dem vom Erzb. Ordinariat herausgegebenen Muster einen Kindergartenbetriebsvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, ist in diesen Fällen das Einvernehmen mit der politischen Gemeinde herbeizuführen; ggfs. ist die Angelegenheit im Kuratorium zu beraten.

7. Bemessung der Arbeitszeit von Teilzeitarbeitskräften

Für Arbeitsverhältnisse mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern ist folgendes zu beachten:

- 7.1 Ist arbeitsvertraglich vereinbart, daß der Mitarbeiter z. B. „mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ oder „mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ beschäftigt wird, verringert sich die arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit ab 1. 4. 1989 bzw. 1. 4. 1990 entsprechend, z. B. ab 1. 4. 1989 auf 19,5 Stunden und ab 1. 4. 1990 auf 19 Stunden 15 Minuten.

- 7.2 Ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag konkret auf z. B. „20 Stunden wöchentlich“ festgelegt, erfolgt keine automatische Anpassung. Da sich jedoch das Verhältnis des Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ändert, tritt eine Anhebung der Vergütung ein. Eine Herabsetzung des Beschäftigungsumfangs kann nur einvernehmlich im Wege eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag vorgenommen werden.

- 7.3 Ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag mit einer festen Stundenzahl vereinbart, wird in der Einrichtung die Arbeitszeit jedoch im Rahmen des Ausgleichszeitraums durch Gewährung ganzer oder halber freier Tage verkürzt und hat der Teilzeitmitarbeiter an dieser so gewährten Arbeitszeitverkürzung ganz oder teilweise Anteil, so bedarf die Arbeitszeitregelung im Arbeitsvertrag einer Anpassung an diese generelle Regelung. Über die Anpassung haben Dienstgeber und Mitarbeiter zu verhandeln; kommt eine Einigung mit dem Mitarbeiter nicht zustande, ist ggfs. eine auf dringende betriebliche Gründe gestützte Änderungskündigung auszusprechen.

8. Arbeitszeit der Hausmeister

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Hausmeisters beträgt einschließlich einer Arbeitsbereitschaft im Umfang von 12 Wochenstunden ab 1. 4. 1989 51, ab 1. 4. 1990 50 1/2 Wochenstunden. Im übrigen bleibt der Erlass zur Arbeitszeit der Hausmeister vom 16. 11. 1987 (ABl. S. 187) maßgebend.

Nr. 72

Ord. 16. 3. 1989

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung haben sich ab 1. 1. 1989 auf nachstehende Beträge erhöht:

	<i>jährlich</i>	<i>monatlich</i>
Krankenversicherungspflichtgrenze	54.900,- DM	
Beitragsbemessungsgrenze		
– Krankenversicherung	54.900,- DM	4.575,- DM
– Renten- und Arbeitslosenversicherung	73.200,- DM	6.100,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener	7.320,- DM	610,- DM
(Bis zu dieser Grenze trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe)		
Arbeitsentgeltgrenze für Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten	5.400,- DM	450,- DM

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1989

Am Sonntag, dem 7. Mai 1989, findet der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel statt. Er steht unter dem Thema: „Die Religion in den Medien“.

Vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt wurden den Pfarreien bereits *Arbeitshilfen* für die Gestaltung des Welttages zugesandt. Zudem werden mit dem „Materialdienst“ 3/1989 eine Predigtvorlage sowie Werbe- und Informationsmaterial für das *Konradsblatt* zugeleitet, das in diesem Jahr im Mittelpunkt des Mediensonntags stehen soll.

Am Welttag selbst ist die angeordnete Kollekte zu halten. Das Ergebnis ist ohne Abzug alsbald auf das Konto der Erzbischöflichen Kollektur beim Postgiroamt Karlsruhe Nr. 2379-755, BLZ 66010075, mit dem Vermerk „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1989“ zu überweisen.

Kostenlose Schriften zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, den die Kirche in diesem Jahr am 7. Mai begeht und der unter dem Leitwort „Religion in den Massenmedien“ steht, bietet der Katholische Pressebund kostenlose Informations-Faltblätter zu Medienthemen an. Ein Faltblatt ist dem Welttag selbst gewidmet; es beschreibt seine Entstehung, seine Aufgaben und Ziele und führt die Leitworte für die Mediensonntage seit ihrer Einführung 1968 bis 1989 auf. Die weiteren Themen der gut gestalteten Faltblätter sind: Fernseh-erziehung; Leseerziehung; Anleitungen zur Fernsehkritik; Anleitungen zum Schreiben von Leserbriefen; Förderung der katholischen Medienarbeit; das katholische Buchwesen; die Katholische Büchereiarbeit; die Medien des Vatikan; katholischer Hörfunk; die Informationsgebung der Kirche; die Kirche und ihre Presse.

Alle vorgenannten Schriften können zur Auslage an Schriftständen oder zur Ausgabe am Welttag der Medien in beliebiger Anzahl kostenlos angefordert werden. Auch Einzel-exemplare zum Kennenlernen werden umgehend zugesandt. – Anschrift: Katholischer Pressebund e.V., Friedens-straße 30, 5205 Sankt Augustin 1, Tel. (02241) 28872 oder 22894.

Zeichen, Gebärden und Symbole. Ein pastoralliturgisches Seminar

Der Glaube verlangt leib-seelische Ganzheit. Diese muß sowohl in den Zeichen, Gebärden und Symbolen unserer Gottesdienste, wie auch im privaten Beten zum Ausdruck kommen.

Der Kurs soll Zugänge erschließen sowohl aus anthropo-logischer wie auch biblischer und liturgiepraktischer Sicht.

Themen des Kurses:

- Zeichenhaft beten und feiern
- Körperhaltungen und Gesten im Gottesdienst

Teilnehmer: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindereferenten/innen, Jugendreferenten

Leitung: Prof. DDr. Heinrich Rennings, Trier

Ort: Baden-Baden, Abtei Lichtenthal

Termin: 8. bis 10. Mai 1989

Anmeldung bis 15. April 1989 an:
Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg

Das AT als Bibel der Kirche. Bibeltheologische Tage

Die Rückbesinnung auf das Wort Gottes, nicht nur des NT, sondern auch des AT, ist eine Grunderfordernis für unsere Verantwortung in der Pastoral.

Teilnehmer: Priester (auch Ruhestandsgeistliche), Diakone, Pastoralassistenten, Gemeindereferenten

Termin: 20. bis 23. Juni 1989

Ort: Baden-Baden, Abtei Lichtenthal

Referent: Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Leitung: Rita Rothardt, Diözesanreferentin
Robert Henrich, Regionaldekan

Anmeldung bis 30. Mai 1989 an:
Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg

Für eine Kirche der Communio

Die Priester in der Fokolarbewegung laden Geistliche, Diakone und Priesterkandidaten ein zu einer Tagung mit dem Thema: Für eine Kirche der Communio – Leerformel, Traum oder drängender Auftrag?

Termin: 15. – 17. Mai 1989

Ort: Bischöfliches Konvikt,
Große Greifengasse 11, 6720 Speyer

Referenten: Dr. Paul Hirtz, Trier
Pfarrer Msgr. Hermann Dörflinger, Sießen
Leitung: Pfarrer Franz Knittel, Neckargemünd, und
Direktor Dieter Rottenwöhler, Speyer

Anmeldung bis 11. Mai 1989 bitte an:
Direktor Dieter Rottenwöhler,
Große Greifengasse 11, 6720 Speyer,
Tel. (0 62 32) 7 84 25.

Diözesanjugendwallfahrt nach Assisi

Unter dem Leitthema „Unterwegs für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung: weil wir das Leben lieben!“ wird in der Zeit vom 22. bis 27. Mai 1989 eine Jugendwallfahrt nach Assisi durchgeführt. Die Jugendwallfahrt wird vom Erzb. Jugendamt, dem BDKJ und der Diözesanstelle für geistliche Berufe sorgfältig vorbereitet. Anmeldungen sind noch in größerer Zahl möglich; gedacht ist vor allem an Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwa im Alter von 18 bis 26 Jahren. Die Teilnehmerkosten betragen (je nach gewünschter Unterkunft) DM 390,- bzw. DM 150,-.

Es wird gebeten, in den Pfarrgemeinden Jugendliche auf diese Wallfahrt hin anzusprechen. Anmeldungen sind zu richten an das Erzb. Jugendamt, Okenstraße 15, 7800 Freiburg. Anmeldeschluß: 25. April 1989.

Personalschematismus 1989 – Berichtigung

Im Personalschematismus 1989 sind auf Seite 11 zwei Telefonangaben zu berichtigen: Unter Abteilung I: Seelsorge – Referat Ausländerseelsorge und Referat Weltkirchliche Aufgaben muß es bei *Thomas Belke* anstelle von -233 richtig heißen: -223.

Pressestelle der Erzdiözese – Telefaxanschluß

Bei der Presse- und Informationsstelle der Erzdiözese wurde ein *Telefaxanschluß* eingerichtet mit der Nummer: (0761) 280054.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. April 1989 *Dr. Wilhelm Schäffer* zum Rektor am Geistlichen Zentrum in Sasbach ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. März 1989 verliehen:

die Pfarrei *St. Suso Konstanz*, Dekanat Konstanz, an Pfarrer *Karl-Berthold Endres*, Straßberg, und

die Pfarrei *St. Gallus Merzhausen*, Dekanat Freiburg, an Spiritual *Helmut Steidel*, Freiburg

Pastorationen von Pfarreien

Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgabe wurden bestellt:

mit Wirkung vom 20. Februar 1989 Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Pfefferle*, Oberkirch, zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Urban Oberkirch-Tiergarten*, Dekanat Acher-Renchtal,

mit Wirkung vom 12. April 1989 Pfarrer *Rudi Müller*, Tauberbischofsheim, zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Markus Tauberbischofsheim-Distelhausen*, Dek. Lauda,

mit Wirkung vom 12. April 1989 Pfarradministrator *Jan Pieper*, Schliengen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Vinzenz Schliengen-Liel* und *St. Barbara Neuenburg-Steinhardt*, Dekanat Neuenburg,

mit Wirkung vom 1. Mai 1989 Pfarradministrator *Andreas Möhrle*, Bisingen, zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Ulrich Bisingen-Thanheim*, Dekanat Zollern.

Versetzungen

19. Mai: Vikar *Stephan Bäumle*, Friesenheim, als Pfarradministrator in die Pfarrei *St. Silvester Jungingen*, Dekanat Zollern, mit Pastoration der Pfarrkuratie *St. Dionysius Hechingen-Schlatt*

15. Juni: OStR *P. Anton Egerer SAC*, Mannheim, als Pfarradministrator in die Pfarrei *St. Andreas Edingen-Neckarhausen*, Dekanat Weinheim

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 13 · 7. April 1989
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 7. April 1989
